



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Weser-Ems**

Amt für regionale Landesentwicklung, 26106 Oldenburg

David INGLIS  
NeuConnect Britain Ltd  
C/O Fulcrum  
105 Piccadilly  
London  
United Kingdom  
W1J 7NJ

Bearbeitet von  
Frau Flemming  
Telefax: (04 41) 7 99-6-2235  
E-Mail: Karin.Flemming@arl-we.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL-WE.15-32341/0-1w

Durchwahl 0441 799--  
2235

Oldenburg  
01.06.2018

**NeuConnect - HGÜ-Kabelverbindung Deutschland - Vereinigtes Königreich  
Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens gemäß § 15 Raumord-  
nungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 9 Nds. Raumordnungsgesetz (NROG)**

Anlage: Karte der relevanten Leitungstrassen und -korridore

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Projektgesellschaft NeuConnect Ltd. plant die Verbindung des deutschen und des britischen Energiemarktes mit einem Hochspannungskabel.

Für dieses Vorhaben habe ich am 11.04.2018 eine Antragskonferenz gemäß § 15 Raumord-  
nungsgesetz des Bundes (ROG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Nds. Raumordnungsordnungsgesetz  
(NROG) durchgeführt.

Gegenstand dieser Besprechung war auch die Frage, ob für diese Kabelverbindung die Durch-  
führung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich ist.

Von der Antragskonferenz wurde ein Ergebnisvermerk erstellt, der allen eingeladenen Stellen  
zugänglich ist.

Im Nachgang zur Antragskonferenz bestand die Möglichkeit, sich ergänzend schriftlich zu äu-  
ßern. Die eingegangenen Schreiben wurden in Kopie an die Projektgesellschaft NeuConnect  
übermittelt.

Entscheidung

**Für das Vorhaben „NeuConnect - HGÜ-Kabelverbindung Deutschland - Vereinigtes Kö-  
nigreich“ ist für die Leitungsabschnitte im Bereich des niedersächsischen Küstenmeeres  
(„Jadetrasse“) und des Festlandes die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens  
nicht erforderlich.**

Begründung

Das Vorhaben bestehend aus Seekabel und Erdkabel an Land sowie Konverter ist nicht in der  
Raumordnungsverordnung des Bundes enthalten. Für die in dieser Verordnung gelisteten Vor-  
haben soll ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall  
raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

Telefon  
0441 799-0  
Telefax  
0441 799-2004

E-Mail  
Poststelle@ArL-WE.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE49 2505 0000 0106 0371 87  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Erforderlichkeit eines ROV ist jedoch zusätzlich auch auf Basis von § 9 Abs. 1 NROG „Auch für andere ... raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung kann die Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vorsehen“ zu prüfen.

Bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit eines ROV handelt es sich um eine in jedem Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung. So kann auf ein ROV verzichtet werden, wenn bereits absehbar ist, dass gegen die Verwirklichung des Vorhabens aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken bestehen und das Verfahren voraussichtlich keine weiteren Aufschlüsse bringen wird.

Im Zuge der Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist daher ein wichtiger Aspekt die Frage, ob es sinnvolle und machbare Alternativen gibt, die im ROV zu prüfen sind. Aus Sicht des Vorhabenträgers bestehen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten hinsichtlich der Trassenführung insbesondere im Küstenmeer. Der Vorhabenträger hat sich mit möglichen Trassen beschäftigt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass neben der bevorzugten „Jadetrasse“ (landesplanerische abgestimmter Korridor des NorGer-Kabels in Verbindung mit der Trasse des Nordergründe-Anbindungskabels) allenfalls eine Verlegung über Norderney in Betracht kommt. Diese Leitungsführung ist aber für einen Interkonnektor durch das Landes-Raumordnungsprogramm ausgeschlossen, da dieser Korridor ausschließlich für die Anbindung von Offshore-Windparks gesichert ist.

Die Einschätzung des Vorhabenträgers, dass im Seebereich keine sinnvollen großräumigen Alternativen bestehen, wurde in der Antragskonferenz von den Teilnehmern letztlich bestätigt.

In der Antragskonferenz wurde auf die berührten Belange der „Jadetrasse“ (Naturschutz, Schifffahrt, Muschelfischerei, Küstenschutz, Altmunition etc.), die räumlich beengten Verhältnisse und die technischen Probleme hingewiesen, konkrete alternative Trassenführungen im Maßstab der Raumordnung wurden aber nicht benannt.

Von Seiten des für den Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) zuständigen Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie und der Nationalparkverwaltung wurde darauf hingewiesen, dass das NeuConnect-Kabel im Bereich des Übergangs aus der AWZ in das niedersächsische Küstenmeer in den östlichen Bereich von Gate III verlegt werden sollte, um zukünftig bei der Verlegung von Anbindungskabeln von Offshore-Windparks Kabelkreuzungen im Küstenmeer zu vermeiden. Auch im weiteren Verlauf sollte das NeuConnect-Kabel im Küstenmeer einen ausreichenden Abstand zu den dort vorhandenen Gasleitungen einhalten, damit im Zwischenraum ausreichend Platz für Offshore-Windpark-Anbindungskabel verbleibt. Damit wird der landesplanerisch festgestellte NorGer-Korridor kleinräumig modifiziert (vgl. Karte in der Anlage).

Von Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurde insbesondere auf ein Sandgewinnungsgebiet vor dem östlichen Teil der ostfriesischen Halbinsel hingewiesen.

Weiterhin wurde in der Antragskonferenz angesprochen, dass die Verlegung des NeuConnect-Kabels so erfolgen soll, dass die Verlegung von zukünftigen weiteren Kabeln im gleichen Korridor so wenig wie möglich behindert wird.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat insbesondere auf die Trassenänderung des Nordergründe-Anbindungskabels wegen der Steinfelder im Bereich der Störtebekerbank und zur Vermeidung von Konflikten mit Drittnutzern (Muschelzucht) und deren Hintergründe hingewiesen. Darüber hinaus wurden weitere Hinweise zu den strom- und schifffahrtsrechtlichen Rahmenvorgaben gegeben.

Von Seiten der Muschelfischerei wurde auf potentielle Konfliktbereiche im Bereich der Kabeltrassen hingewiesen:

- a. Natürliche Jungmuschelansiedlungen
- b. Saatmuschelkollektoren – sogenannte SMA (Saatmuschelanlagen)-Kulturen
- c. Bodenkulturen.

Insgesamt ist festzustellen, dass für das Vorhaben

- im Seebereich keine sinnvollen großräumigen Alternativen bestehen,
- für den Landkorridor eine Abstimmung mit der vom Vorzugskorridor ausschließlich betroffenen Kommune Stadt Wilhelmshaven bereits informell einvernehmlich erfolgt ist und
- es insgesamt auf Ebene der Raumordnung keinen intensiven Abstimmungsbedarf gibt, der die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens begründen könnte.

Es besteht der Bedarf einer intensiven kleinräumigen Abstimmung, die die Aspekte technische Machbarkeit, morphologische Verhältnisse und Dynamik, Naturschutz, Schifffahrt, Fischerei, Wasserwirtschaft sowie Altmunition einschließt.

Diese Themen sind aber nicht auf der Maßstabsebene eines Raumordnungsverfahrens relevant. Es würde auch keine Vorteile mit sich bringen, eine kleinräumige Abstimmung in einem formellen Raumordnungsverfahren im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen. Informell Abstimmungen können und sollten durch den Vorhabenträger erfolgen.

Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung besonders zu berücksichtigen:

1. Die Verlegung des NeuConnect-Kabels hat im östlichen Bereich von Gate III zu erfolgen und es ist im weiteren Verlauf im Küstenmeer Abstand zu den vorhandenen Erdgasleitungen zu halten, damit im Zwischenraum ausreichend Platz für Offshore-Windpark-Anbindungskabel verbleibt und Kabelkreuzungen im Küstenmeer vermieden werden.
2. Die Kabelverlegung ist so auszuführen, dass evtl. zusätzliche, nachfolgende parallele Leitungsführungen so wenig wie möglich behindert werden. Im Sinne einer Verlegung von möglichst vielen parallelen Kabelsystemen sind die Schutzabstände zwischen dem NeuConnect-Kabel und anderen vorhandenen und zukünftig zu verlegenden Kabeln zu minimieren, auch wenn damit in Einzelfällen kurzzeitige Einschränkungen für den Betrieb der Kabel verbunden sind. Die Einzelkabel sind gebündelt zu verlegen. Dadurch wird technisch-räumlich die Möglichkeit offen gehalten, in Parallelführung zum NeuConnect-Kabel zu einem späteren Zeitpunkt weitere Kabel zu verlegen.
3. Es ist eine Abstimmung zu den kleinräumig relevanten Aspekten im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.  
Von dem Projekt sind eine Vielzahl von Nutzungs- und Schutzansprüchen berührt. Im

Zuge der Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren sind potentielle Beeinträchtigungen und Konflikte zu ermitteln und konfliktarme Lösungen abzustimmen.

Ich bitte auch die in der Antragskonferenz und den schriftlich vorgelegten Stellungnahmen von den beteiligten Stellen vorgetragenen Aspekte in der weitere Planung zu berücksichtigen.

Zur Genehmigung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Nr. 4 Energiewirtschaftsgesetz durchzuführen. Zuständige Behörde hierfür ist nach den aktuellen rechtlichen Vorgaben die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

In dem durchzuführenden Genehmigungsverfahren sind die Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, sind Ziele der Raumordnung zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

Im Rahmen dieses Verfahrens hat auch die Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erfolgen.

Die zur Antragskonferenz eingeladenen Stellen und die zuständige Planfeststellungsbehörde erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens.

Gemäß § 15 ROG i.V.m. §§ 9 ff. NROG i.V.m. §§ 1, 3, 13 Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes i.V.m. § 1 Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO) i.V.m. dem Kostentarif Nr. 71 der Anlage zur AllGO sind für die Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens sowie in Folge die Ausrichtung einer Antragskonferenz Kosten zu erheben. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Bernhard Heidrich